

Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2011

Anwesend : die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, **FRANZEN Erwin**, **HERMANN Paul**, Schöffen;
REUTER Walter, **HAEP Rudy** (ab Punkt 3 der Tagesordnung), **HEINDRICHS Elmar**, **CHRISTEN Maurice**, **Frau HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**,
Frau MARGRAFF Erika, **Frau GENTGES Carine**, **HEINEN Ludwig**, **Frau GOFFART-KÜCHES Gaby** und **SCHMIDT Hermann-Joseph**,
Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.

Fehlten : **Frau DANNEMARK Daniela**, Schöffin; **Herr FINK Edgar**, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG :

1. Protokoll
2. Genehmigung der Haushalte der Kirchenfabriken für das Jahr 2012.
3. Gutachten zum Haushaltsplan 2012 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
4. Gemeindewahlen in 2012. Bestimmung des Wahlverfahrens - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.09.2011.
5. **IMMOBILIENANGELEGENHEITEN** :
 - a. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Baugrundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“ an das Unternehmen JOUCK & Söhne, Bütgenbach.
 - b. Genehmigung einer Abänderung des Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ über ein Grundstück in Bütgenbach, Klosterstraße.
6. Genehmigung von Arbeiten zwecks Durchführung von Kabelverlegungen sowie der Einrichtung der elektronischen Steuerung zwischen gewissen Wasserwerken der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen der Arbeits- und Lieferaufträge.
7. Genehmigung der Bedingungen zur Umrüstung der Fernmeldetechnik und der Erweiterung durch Fernwirktechnik in gewissen Wasserwerken der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen der Arbeits- und Lieferaufträge.
8. Genehmigung der Anschaffung von zwei neuen Kleintransportern für den Arbeiterdienst und den Wasserdienst der Gemeinde. Festlegung der Auftragsbedingungen eines Lieferauftrages.
9. Prinzipbeschluss über Arbeiten zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege. Genehmigung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projekturhebers.
10. Anschaffung zusätzlicher Urnenkammern für den Friedhof von Bütgenbach. Festlegung der Lieferbedingungen.
11. Genehmigung des Ferienkalenders der Gemeindeschulen im Schuljahr 2011/2012.
- 11bis. Zusatzpunkte der Fraktion GFA
 1. Anbringung von Schildern im Kreuzungsbereich „Schoppener Pfad“
 2. Maßnahmen im Bereich Kreuzung „Wirtzfelder Weg“ – „Langen Driescher“
 3. Empfehlung an das MAT zum Fußgängerüberweg am Kreisverkehr – Büllinger Straße
 4. Unterhaltsarbeiten des 2. Kreisverkehrs Gewerbegebiet Domäne

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung der Haushalte der Kirchenfabriken für das Jahr 2012.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.08.2011 bei der Gemeinde

eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 12.08.2011 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 12.08.2011;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2012, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 78.874,39 €;
- auf der Ausgabenseite : 78.874,39 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 38.315,65 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist besagten Haushaltsplan zu genehmigen :

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2012 wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 78.874,39 €;
- auf der Ausgabenseite : 78.874,39 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 38.315,65 €.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 01.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.08.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 12.08.2011 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 12.08.2011;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2012, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 71.395,09 €
- auf der Ausgabenseite : 71.395,09 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 42.461,57 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist besagten Haushaltsplan zu genehmigen :

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz, so wie dieser in dessen Sitzung vom 01.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt wurde, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 71.395,09 €
- auf der Ausgabenseite : 71.395,09 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 42.461,57 €.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt

Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 09.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.08.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 12.08.2011 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.08.2011, wonach :

„...A.II.4.51 : 75 € pour 15 messes fondées selon Décret du 26.04.1995. Tout changement dépend d'un nouveau Décret épiscopal qu'il conviendrait de demander. A.II.4.57 : 98 € avec l'arriéré de 2010. E.19. : 2324 € pour rééquilibrer au Budget“;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2012, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 48.361,95 €;
- auf der Ausgabenseite : 48.361,95 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 33.600,00 €;

In der Erwägung, dass es angebracht ist besagten Haushaltsplan zu genehmigen :

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn, so wie dieser in dessen Sitzung vom 09.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt wurde, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 48.361,95 €;
- auf der Ausgabenseite : 48.361,95 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 33.600,00 €.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik Drei Heilige Könige Nidrum.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 06.07.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 03.08.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 12.08.2011 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 12.08.2011;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2012, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 49.996,88 €
- auf der Ausgabenseite : 49.996,88 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 22.969,84 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist besagten Haushaltsplan zu genehmigen :

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum, so wie dieser in dessen Sitzung vom 06.07.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt wurde, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 49.996,88 €
- auf der Ausgabenseite : 49.996,88 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 22.969,84 €;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

3° Gutachten zum Haushaltsplan 2012 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2012 einstimmig ein günstiges Gutachten :

EINNAHMEN	: 42.812,00 €
AUSGABEN :	: 42.812,00 €.
Ordentlicher Gemeindegzuschuss	: 3.963,00 €.

4° Gemeindewahlen in 2012. Bestimmung des Wahlverfahrens - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 13.09.2011.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 13. September 2011, worin dieses sich, entsprechend einem Aufruf des zuständigen Ministers der Wallonischen Region, dafür ausspricht, dass auch die anstehenden Gemeinderatswahlen in 2012, nach wie vor mittels eines elektronischen Wahlverfahrens stattfinden sollen;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens des Ministers der Wallonischen Region, zuständig für die lokalen Behörden, vom 05.09.2011;

In Anbetracht, dass im Beschluss des Gemeindegkollegiums die Gründe für die Beibehaltung der elektronischen Wahl ausführlich dargelegt sind;

In Anbetracht, dass es sich aus diesen Gründen auch empfiehlt den Beschluss des Gemeindegkollegiums zu bestätigen;

Nach eingehender Diskussion :

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür, bei 3 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau GENTGES und Herr CHRISTEN) :

- Der Beschluss des Gemeindegkollegiums vom 13.09.2011 über die Beibehaltung eines Systems der elektronischen Wahl, anlässlich der anstehenden Gemeinderatswahlen in 2012, wird hiermit ausdrücklich bestätigt;
- Eine Abschrift hiervon ergeht an :
 - o Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Minister-Präsident und Aufsichtsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - o Herrn Jean-Luc CRUCKE, Bürgermeister-Abgeordneter der Gemeinde Frasnes-Lez-Anvaing;
 - o Herrn Bezirkskommissar Albert STASSEN in Lüttich;
 - o Herrn Vorsitzender des Gerichtes 1. Instanz in Eupen;
 - o Herrn Friedensrichter in St. Vith;
 - o Die Gemeindegkollegien der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

5° IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :

a. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Baugrundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“ an das Unternehmen JOUCK & Söhne, Bütgenbach.

Auf Grund des Antrages vom Unternehmen Otto JOUCK & Sohn PGmbH in Bütgenbach im Hinblick auf den Erwerb eines 5.774 m² großen Teilgrundstückes, zu entnehmen aus der Parzelle 171m der Flur E in Bütgenbach-Domäne, zum Bau einer Lagerhalle, einer Werkstatt mit Stauraum sowie der Erweiterung eines Bürogebäudes;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 12.09.2011;

In Anbetracht, dass sich die ausgewiesene Bebauungszone innerhalb des Grundstücks auf 3.611 m² belaufen würde;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses des antragstellenden Unternehmens vom 12.09.2011 zum Ankauf dieses Teilgrundstückes der Gemeinde zu einem Kaufpreis von insgesamt 32.490,00 €, gemäß der festgelegten Verkaufsbedingungen;

Auf Grund der besonderen Bedingungen über den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages einer Verkaufsurkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Dem Unternehmen Otto JOUCK & Sohn in Bütgenbach wird eine Teilparzelle von insgesamt 5.774 m², zu entnehmen aus der Parzelle 171m der Flur E in Bütgenbach-Domäne, gemäß Vermessungsplan von Landmesser FAYMONVILLE vom 12.09.2011 zum Gesamtprice von 32.490,00 €

zum Bau einer Lagerhalle, einer Werkstatt mit Stauraum sowie der Erweiterung eines Bürogebäudes veräußert.

Art. 2 : Der in Artikel 1 umschriebene Verkauf erfolgt des weiteren zu den besonderen Bedingungen betreffend den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes "Domäne".

Das vorliegende Modell einer Verkaufsurkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

b. Genehmigung einer Abänderung des Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ über ein Grundstück in Bütgenbach, Klosterstraße.

Auf Grund seines Beschlusses vom 08.02.2006, mit welchem der Gemeinderat der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ Gen.m.b.H. in St.Vith ein in Bütgenbach, Monschauer Straße gelegenes Baugrundstück zum Bau von vier Sozialwohnungen mittels eines Erbpachtvertrages über eine Dauer von 55 Jahren verpachtete;

Nachdem sich die Gemeinde mit der Gesellschaft CONNECTIMMO nach strittiger Auseinandersetzung außergerichtlich darüber geeinigt hat der Letzteren ein Teilgrundstück von insgesamt 110 m² zwecks Regularisierung der Situation einer Telefonverteilerkabine abzutreten;

In Anbetracht, dass hierüber ein Vermessungsplan der Landmesserin CORMANN in Eupen vom 27.01.2011 Aufschluss gibt;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt den geltenden Erbpachtvertrag mit der Wohnungsbaugesellschaft in diesem Sinne und im Rahmen einer öffentlichen Urkunde vor Notar anzupassen;

In Erwägung, dass alle anderen Bedingungen des Erbpachtvertrages weiter ihre Gültigkeit behalten;

Nachdem auch die Wohnungsbaugesellschaft ihr Einverständnis zur vorliegenden Abänderung gegeben hat :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der mit der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ Gen.m.b.H. in St.Vith abgeschlossene Erbpachtvertrag betreffend ein in Bütgenbach, Monschauer Straße gelegenes Baugrundstück, zum Bau von vier Sozialwohnungen, wird in bezug auf den Flächeninhalt des Grundstücks nach den Vorgaben des Vermessungsplanes der Landmesserin Frau CORMANN in Eupen vom 27.01.2011, abgeändert.

Art. 2 : Die übrigen Bedingungen des Erbpachtvertrages bleiben unverändert.

Art. 3 : Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

6° Genehmigung von Arbeiten zwecks Durchführung von Kabelverlegungen sowie der Einrichtung der elektronischen Steuerung zwischen gewissen Wasserwerken der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen der Arbeits- und Lieferaufträge.

Angesichts dessen, dass der Betrieb der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn, mittels Verbindungen mit dem Hochbehälter Nidrum und dem Pumpwerk in Weywertz gewährleistet werden muss;

In Anbetracht, dass dies zum einen den elektrischen Umbau der Pumpstation und des Hochbehälters von Nidrum beinhaltet, um die Steuerung der Anlagen über die künftige Fernmelde- und Fernwirkschnik zu sichern und zum anderen eine Verkabelung mit dem gleichen Ziel zwischen der TWA und dem Pumpwerk von Weywertz erfordert;

In Erwägung, dass bei der Verkabelung zwischen diesen Stationen auf Glasfaserkabel zurück gegriffen werden sollte, die einen bestmöglichen Datenverkehr gewährleisten und relativ pannenicher sind;

Auf Grund des vorliegenden Sonderlastenheftes mit Aufmaß und Schätzung betreffend Lieferungen und Arbeiten, die sich wie folgt aufgliedern :

- Pos. 1 : für den elektrischen Umbau der Pumpstation Nidrum in Höhe von 9.322,00 €;
- Pos. 2 : für den elektrischen Umbau des Hochbehälters Nidrum in Höhe von 11.647,00 €;
- Pos. 3 : für die Verkabelung zwischen der TWA und dem Pumpwerk Weywertz im Umfange von 38.084,20 €;
- Pos. 4 : für die Verkabelungen zwischen der TWA und dem Hauptbehälter Nidrum im Umfange von 2.942,50 €;

In Anbetracht, dass als Vergabeart dieser Lieferungen und Arbeiten das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass im besonderen Lastenheft eine Klausel vorzusehen ist, wonach sich der Auftraggeber das Recht vorbehält die eine oder andere Position nicht zuzuschlagen;

In Anbetracht, dass zur Durchführung der Arbeiten im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 unter Artikel 874/732-08/60 die nötigen Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür , 1 Gegenstimme (RM MARGRAFF Erika) und bei 5 Stimmen Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, REUTER, Frau GENTGES, HEINEN E. und CHRISTEN) :

Art. 1 : Das vorliegende Sonderlastenheft betreffend Arbeiten zwecks Durchführung von Kabelverlegungen sowie der Einrichtung der elektronischen Steuerung zwischen der TWA Elsenborn und gewissen Wasserwerken der Gemeinde wird hiermit genehmigt.

Hierzu werden folgende Kostenschätzungen angenommen :

- Pos. 1 : für den elektrischen Umbau der Pumpstation Nidrum in Höhe von 9.322,00 €;
- Pos. 2 : für den elektrischen Umbau des Hochbehälters Nidrum in Höhe von 11.647,00 €;
- Pos. 3 : für die Verkabelung zwischen der TWA und dem Pumpwerk Weywertz im Umfange von 38.084,20 €;
- Pos. 4 : für die Verkabelungen zwischen der TWA und dem Hauptbehälter Nidrum im Umfange von 2.942,50 €;

Art. 2 : Die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung, wobei sich der Auftraggeber das Recht vorbehält die eine oder andere Position nicht zuzuschlagen.

Art. 3 : Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über Artikel 874/732-08/60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2011.

Art. 4 : Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

7° Genehmigung der Bedingungen zur Umrüstung der Fernmeldetechnik und der Erweiterung durch Fernwirktechnik in gewissen Wasserwerken der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen der Arbeits- und Lieferaufträge.

Auf Grund seines Beschlusses vom 08.02.2006, mit welchem der Gemeinderat die Einrichtung eines Systems der Fernmeldetechnik in allen Wasserwerken der kommunalen Wasserversorgung genehmigte;

Angesichts dessen, dass dieses System um die Fernwirktechnik erweitert werden sollte, und zwar so wie das allgemeine Trinkwasserkonzept der Gemeinde es bereits vorsieht;

In Erwägung, dass hiernach die Verantwortlichen des Wasserdienstes von der Zentrale aus unmittelbar auf die Steuerungen der Anlagen der verschiedenen Wasserwerke Zugriff bekommen und hier im Falle von Pannen direkt intervenieren können, ohne sich zu den betreffenden Wasserwerken begeben zu müssen;

In Erwägung, dass im Zuge dieser Arbeiten auch vom Datenverkehr über GSM-Verbindung (Mobilfunkverbindungen) zur GPRS-Verbindung (Satelliten-Verbindung) gewechselt werden sollte, wobei die GSM-Verbindungen in der Vergangenheit nicht unbedingt immer zuverlässig und vereinzelt auch mit beträchtlichen Kosten verbunden waren;

Auf Grund des vorliegenden Sonderlastenheftes mit Aufmaß und Schätzung betreffend Lieferungen und Arbeiten zur Ausrüstung von insgesamt 8 Wasserwerken, wobei sich die geschätzten Kosten hierfür auf insgesamt 59.938,00 € zzgl. der MWSt. belaufen würden;

In Anbetracht, dass als Vergabeart dieser Lieferungen und Arbeiten das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass im besonderen Lastenheft eine Klausel vorzusehen ist, wonach sich der Auftraggeber das Recht vorbehält die eine oder andere Position nicht zuzuschlagen;

In Anbetracht, dass zur Durchführung der Arbeiten im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 unter Artikel 874/732-08/60 die nötigen Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche

Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür, 6 Gegenstimmen (RM MARGRAFF Erika, die HH HEINDRICHS, REUTER, Frau GENTGES, HEINEN E. und CHRISTEN) :

Art. 1 : Das vorliegende Sonderlastenheft betreffend Arbeiten zur Umrüstung der Fernmeldetechnik und der Erweiterung durch Fernwirktechnik in insgesamt 8 Wasserwerken der kommunalen Wasserverteilung bei geschätzten Kosten über insgesamt 59.938,00 € zzgl. der MWSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2 : Die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung, wobei sich der Auftraggeber das Recht vorbehält die eine oder andere Position nicht zuzuschlagen.

Art. 3 : Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über Artikel 874/732-08/60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2011.

Art. 4 : Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

8° Genehmigung der Anschaffung von zwei neuen Kleintransportern für den Arbeiterdienst und den Wasserdienst der Gemeinde. Festlegung der Auftragsbedingungen eines Lieferauftrages.

Auf Grund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, welcher die Möglichkeit des Zugriffs bei Lieferaufträgen auf sogenannte zentrale Beschaffungs- oder Auftragstellen schafft;

In Anbetracht, dass beim Öffentlichen Dienst Wallonie ein solcher Zentralsdienst für Einkäufe geschaffen wurde und sich das Kollegium hierzu den elektronischen Zugang mittels Abkommen gesichert hat;

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde zwei neue Kleintransporter angeschafft werden sollten;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung eines entsprechenden Fahrzeuges mit Zubehör über den Zentralsdienst des Öffentlichen Dienstes Wallonie;

In Anbetracht, dass hier Fahrzeuge vom Typ MERCEDES-BENZ VITO 110 A1 zu einem Stückpreis von 14.990,00 € zzgl. MWSt. bereitstehen, welche durch folgendes Zubehör ergänzt werden sollten :

- die verlängerte Version gegen Aufpreis von 620,00 € zzgl. MWSt.;
- eine Anhängerkupplung zum Aufpreis von 478,00 € zzgl. MWSt.;

In Erwägung, dass die Lieferung direkt über die MERCEDES-BENZ Vertretung Belgien-Luxemburg in Brüssel geschehen würde;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung eines derartigen Fahrzeuges im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/743/98 eingetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD;

Nachdem ein Antrag auf Vertagung von RM CHRISTEN mit 9 Stimmen dagegen bei 6 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, Frau GENTGES, HEINEN E. und CHRISTEN) abgelehnt wurde :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der Ankauf von zwei Kleintransportern vom MERCEDES-BENZ VITO 110 A1 zu einem Stückpreis von 14.990,00 € zzgl. MWSt. und jeweils mit folgendem Zubehör bestückt :

- die verlängerte Version gegen Aufpreis von 620,00 € zzgl. MWSt.;
- eine Anhängerkupplung zum Aufpreis von 478,00 € zzgl. MWSt.;

über die zentrale Beschaffungs- und Auftragsstelle des Öffentlichen Dienstes Wallonie, bei der MERCEDES-BENZ Vertretung Belgien-Luxemburg in Brüssel, wird hiermit genehmigt.

Art. 2 : Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 421/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2011.

Art. 3 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Prinzipbeschluss über Arbeiten zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege. Genehmigung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projekturhebers.

In Anbetracht, dass eine weitere Planung von Arbeiten zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege auf dem Gebiete der Gemeinde in Angriff genommen werden sollte;

In Erwägung, dass sich die Kosten derartiger Ausbesserungen zwischen 150.000 und 200.000 € bewegen könnten;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines Honorarvertrages zur Planung dieser Arbeiten;

In Anbetracht, dass demnach die Vergabe dieses Studienauftrages im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Honorarkosten anlässlich der kommenden Abänderung im laufenden Haushaltsplan vorgesehen werden sollten;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Die vorliegenden Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Projektors zwecks Planung von Ausbesserungsarbeiten an landwirtschaftlichen Wegen auf dem Gebiete der Gemeinde werden hiermit genehmigt.

Art. 2 : Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung.

Das besondere Lastenheft über die Auftragsvergabe wird angenommen.

Art. 3 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an den Finanzdienst der Gemeinde.

10° Anschaffung zusätzlicher Urnenkammern für den Friedhof von Bütgenbach. Festlegung der Lieferbedingungen.

Angesichts der Notwendigkeit eine Aufstockung der Urnenkammern auf dem Friedhof von Bütgenbach vorzunehmen;

In Anbetracht, dass hierfür eine Aufstockung um neun zusätzliche Urnenkammern auf die bestehenden Urnenwände in Frage kommt;

In Anbetracht, dass sich die Kosten dieser Anschaffung auf rund 4.590 € zzgl. MWSt. belaufen würden;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 unter Art. 8781/725-54 vorgesehen wurden;

Auf Grund von Artikel 1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

- den Ankauf und das Aufstellen von neun zusätzlichen Urnenkammern auf dem Friedhof von Bütgenbach zu genehmigen. Der Ankauf erfolgt auf dem Wege eines einfachen Kostenangebotes;

- Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Genehmigung des Ferienkalenders der Gemeindeschulen im Schuljahr 2011/2012.

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2011/2012. Diese setzen sich wie folgt zusammen :

Schule Elsenborn	: 14.11.2011	Schule Bütgenbach	: 10.10.2011
	18.05.2012		18.05.2012

Schule Nidrum	: 14.11.2011	Schule Weywertz	: 03.10.2011
	18.05.2012		18.05.2012

Küchelscheid	: 14.11.2011
	18.05.2012.

11bis. Zusatzpunkte der Fraktion GFA :

Auf Grund des vorliegenden Antrages auf Zusatzpunkte der Fraktion GEMEINSAM FÜR ALLE betreffend :

1. Anbringung von Schildern im Kreuzungsbereich „Schoppener Pfad“ :

„Die Fraktion „Gemeinsam für alle“ hat am 17.10.2007 im Gemeinderat und am 12.12.2009 in der Baukommission auf die Gefahr an dieser unübersichtlichen Kreuzung hingewiesen. Ein Unfall der Polizei am 19.06.2009 hätte durchaus schwerwiegende Folgen haben können. Erst kürzlich hat sich wieder ein Unfall dort ereignet. Gott sei Dank nur mit Blechschaden. Warnschilder an allen 4 Straßenarmen mit der

Aufschrift „gefährliche Kreuzung“ oder „unübersichtliche Kreuzung“ würde die derzeitige Situation deutlich verbessern. Solche Schilder sind bereits in der Gemeinde Büllingen (z.B. in der Ortschaft Mürringen) angebracht.“

2. Maßnahmen im Bereich Kreuzung „Wirtzfelder Weg“ – „Langen Driescher“

„Auf diesen Gefahrenpunkt haben wir ebenfalls bereits am 17.10.2007 hingewiesen. Durch die unübersichtliche Einmündung des Weges „Langen Driescher“ in den „Wirtzfelder Weg“ ist es hier, nicht nur für ortskundige Autofahrer, besonders gefährlich.

Hier schlagen wir dem Gemeinderat vor, den Wirtzfelder Weg zur Vorfahrtsstraße zu erheben.

Alternativ dazu könnte eine Beschilderung wie bei Punkte 1 angebracht werden. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

Zusätzlich schlagen wir die Anbringung eines Fußgängerüberweges vor, um die neu angelegten Bürgersteige zu verbinden.“

3. Empfehlung an das MAT zum Fußgängerüberweg am Kreisverkehr – Büllinger Straße

„Der Kreisverkehr ist eine gute Regelung für den starken Autoverkehr im Zentrum von Bütgenbach. Nur ein Punkt ist zu beklagen : der Fußgängerüberweg an der Seite der Büllinger Straße ist zu nahe am Kreisverkehr angelegt. Sicherlich entspricht der Überweg den gesetzlichen Vorgaben und es ist auch richtig, dass im Grunde Fußgängerüberwege nahe am Kreisverkehr angebracht werden sollen. Hier aber ist die aktuelle Situation, bedingt auch durch das Haus Kelternich, unübersichtlich und gefährlich. Bereits in der Bauphase wiesen wir darauf hin, dass eine Autolänge Abstand zum Kreisverkehr uns an dieser Stelle zu kurz erschien. Daher schlagen wir vor, dass der Gemeinderat eine Empfehlung an das MAT formuliert, diesen Fußgängerüberweg weiter vom Kreisverkehr weg zu verlegen. Auch empfehlen wir, den Fußgängerüberweg behindertengerecht zu gestalten. Um zu vermeiden, dass Fußgänger wider besseres Wissen an dieser Stelle „abkürzen“, schlagen wir ebenfalls die Anbringung eines kleinen Geländers auf Höhe des aktuellen Zebrastreifens vor.“

4. Unterhaltsarbeiten des 2. Kreisverkehrs Gewerbegebiet Domäne

„Bereits mehrmals haben wir in diesem Jahr Missstände im Gewerbegebiet Domäne angesprochen. In der Fragestunde des Gemeinderates haben wir auf die Notwendigkeit des Mähens des Kreisverkehrs und des Freistellens der Verkehrsschilder hingewiesen.

Dem Arbeiterdienst soll der Auftrag erteilt werden, diese Arbeiten auszuführen (falls zwischenzeitlich nicht endlich geschehen) und zukünftig darauf zu achten, dass die Verkehrsschilder freigestellt bleiben.“

Nach eingehender Beratung :

BESCHLIESST einstimmig :

- die Punkte 1 und 2 gelangen zur kommenden Baukommission zwecks Inaugenscheinnahme und Gutachten. Zudem wird hierzu die Stellungnahme der lokalen Polizeibehörde eingeholt;
- zu Punkt 3 wird eine entsprechende Empfehlung formuliert und der Straßenverwaltung beim ÖDW zugestellt werden;
- die in Punkt 4 umschriebenen Mäharbeiten wurden zwischenzeitlich durch den Arbeiterdienst erledigt.

Namens des Rates :

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK
